

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Schaprode

Ergänzungssatzung „Poggenhof-Charlottendorf“

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Satzungsfassung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) ZIELE UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	2
1.1.) Geltungsbereich	2
1.2.) Grundsätze/ städtebauliche Planung	2
1.3.) Plangrundlage	3
1.4.) Übergeordnete Planungen	3
1.4.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan	3
1.4.2.) Aussagen im Landschaftsplan	3
1.4.3.) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung	4
2.) ZUSTAND DES PLANGEBIETES	4
2.1.) Nutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet	4
2.2.) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	5
3.) STÄDTEBAULICHE PLANUNG	6
3.1.) Geltungsbereich	6
3.2.) Festsetzungen	7
3.3.) Erschließung	7
4.) AUSWIRKUNGEN	8
4.1.) Allgemeines	8
4.2.) Abwägungsrelevante Belange/ Zusammenfassung	8
4.3.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt	9
4.4.) Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	9
4.5.) Eingriffsbewertung	13

1.) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1.) Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zentral im Ortsteil Poggenhof und schließt an den Geltungsbereich der bestehenden Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Poggenhof an. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Poggenhof-Charlottendorf“ umfasst Teile der Flurstücke: 58/1, 59/3, 58/2, 59/2 und 60/1 der Gemarkung Poggenhof, Flur 5 mit insgesamt knapp 0,18 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- südlich und westlich durch den Geltungsbereich der bestehenden Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Poggenhof,
- nördlich und östlich durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Dauergrünland).

1.2.) Grundsätze/ städtebauliche Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen an die Ortslage Poggenhof angrenzenden, durch

Garagen und Scheunen anthropogen vorgeprägten Bereich. Im Plangebiet bestehen zwei massive Garagen/ Scheunen mit Steildach. Der Hofbereich wird von Westen über einen öffentlichen Stichweg (Flst. 59/4) erschlossen.

Mit der Ergänzungssatzung soll der baulich vorgeprägte Bereich dem angrenzenden Innenbereich zugeordnet und damit für eine weitere Entwicklung zugänglich gemacht werden.

Die Flächen sind durch die Bebauung der angrenzenden Siedlungsbereiche hinsichtlich einer möglichen Bebauungsstruktur hinreichend vorgeprägt. Umliegend bestehen zumeist kleinere Wohngebäude in offener Bauweise.

Ergänzend sollen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche getroffen werden.

Mit der Planung werden ca. zwei Bauplätze für Wohnhäuser anstelle der bisherigen Schuppen bzw. Werkstattgebäude vorbereitet.

Die Entwicklung eines vorgenutzten und nicht landwirtschaftlich genutzten, sowie bereits erschlossenen Bereichs gewährleistet einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB.

1.3.) Plangrundlage

Plangrundlage ist eine topographische Vermessung im Höhenbezugssystem NHN 92 von Dipl.-Ing (FH) Holger Krawutschke mit Stand vom Januar 2019.

1.4.) Übergeordnete Planungen

1.4.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Schaprode liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor.

Da § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB als Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nur die Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs fordert, ist eine Ableitung aus dem Flächennutzungsplan nicht erforderlich, da das Vorhandensein eines Flächennutzungsplans oder die Darstellungen eines Flächennutzungsplans kein Beurteilungsmaßstab für den „Innenbereich“ sind. Bei der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 34 BauGB ist ausschließlich entscheidend, ob sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung des Baugrundstücks einfügt. Im Rahmen einer zukünftigen Aufstellung eines Flächennutzungsplans wird die Ortsteilqualität von Poggenhof in der durch die Satzung festgelegten Abgrenzung mit einer Bauflächendarstellung zu berücksichtigen sein.

1.4.2.) Aussagen im Landschaftsplan

Für die Gemeinde Schaprode liegt kein Landschaftsplan vor.

1.4.3.) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Das Gemeindegebiet Schaprode ist in der Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) überlagernd als Tourismusentwicklungsraum und als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bereich Poggenhof ist entsprechend der festgesetzten Trinkwasserschutzzonen II und III als Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz dargestellt. Darüber hinaus grenzt das Plangebiet an ein Vorbehaltsgebiet Küstenschutz an, ist jedoch angesichts einer Geländehöhe von zwischen 3 und 5 m nicht überflutungsgefährdet (BHW 2,6 m) und damit nicht Bestandteil des Vorbehaltsgebiets. Die offenen Landschaftsflächen im engeren Umfeld von Poggenhof sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnet.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll nach 3.1.4(1) RREP dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Da die Flächen im Ergänzungsgebiet nicht landwirtschaftlich genutzt werden, sind die Belange der Landwirtschaft nicht betroffen.

Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden. Mit der ergänzenden Festlegung als allgemeines Wohngebiet sind die Belange des Fremdenverkehrs nicht betroffen.

2.) Zustand des Plangebietes

2.1.) Nutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt zentral in der Ortslage Poggenhof. Südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an, die gemäß der bestehenden Klarstellungs- und

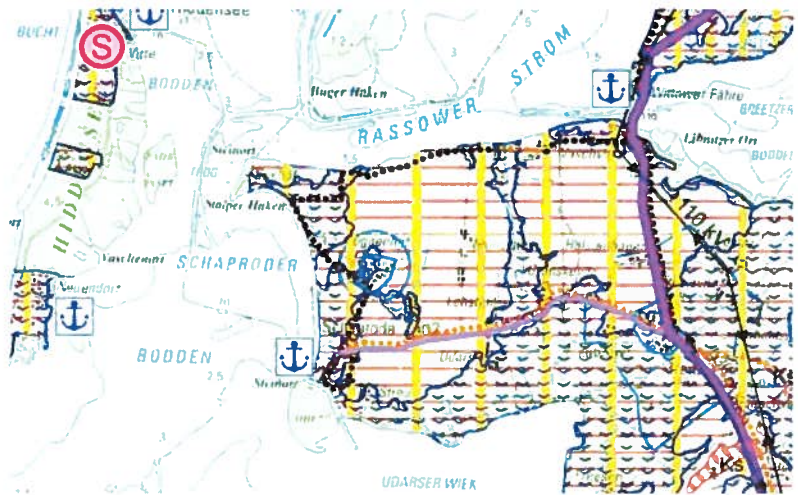


Abbildung 1: Auszug aus dem RREP



Abbildung 2: Luftbild(Quelle: umweltkartenportal m-v)

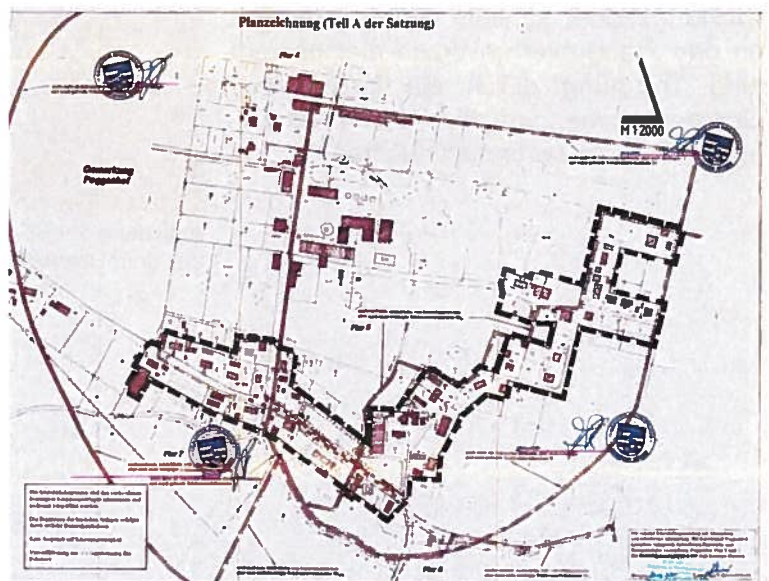


Abbildung 3: bestehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Poggenhof, angrenzend an das Plangebiet

Ergänzungssatzung Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist (vgl. Abbildung 3). Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an (Dauergrünland).

Das Plangebiet selbst stellt sich als Hofbereich des innerhalb der bestandskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gelegenen Wohnhauses Poggenhof Nr. 9 dar und ist durch Garagen und Scheunen bereits bebaut. Die Erschließung erfolgt über eine öffentliche Stichstraße im Nordwesten des Gebiets.

2.2.) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach internationalem Recht

Die gesamte Ortslage liegt als Insel innerhalb des europäischen Vogelschutzgebiets (VSG) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, das mit einer Gesamtfläche von 122.200 ha neben den Landflächen in Schaprode auch die Wasserflächen des Boddens umfasst. Der Ergänzungsbereich liegt zentral in der bestehenden Ortslage und damit auch zentral in dem, aus dem VSG ausgenommenen Bereich.

Das GGB-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ DE 1544-302 als Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung mit einer Gesamtfläche von 23264.00 ha liegt mit einem Abstand von rund 800 m westlich des Plangebiets. Dabei wird das Plangebiet durch die bestehende Ortslage sowie die umliegenden Landwirtschaftsflächen von dem GGB-Gebiet getrennt.

Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Landschaftsschutzgebiet L 143 „West-Rügen“ umschließt die Ortslage ebenso wie das EU-Vogelschutzgebiet. Das Plangebiet ist durch die bestehende Bebauung vom Schutzgebiet getrennt.

Der Nationalpark NLP 2 „Vorpommersche Boddenlandschaft“, hier Pflege- und Entwicklungszone, schließt 800 m westlich an das Plangebiet an. Auch hier besteht eine Trennung durch die bestehende Ortslage sowie zusätzlich durch die umliegenden Landwirtschaftsflächen.

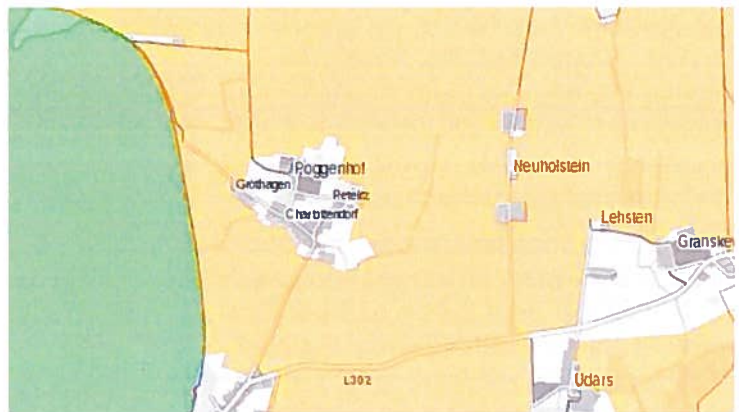


Abbildung 4: GGB (blau) VSG (braun), Auszug aus dem Umweltkartenportal M-V

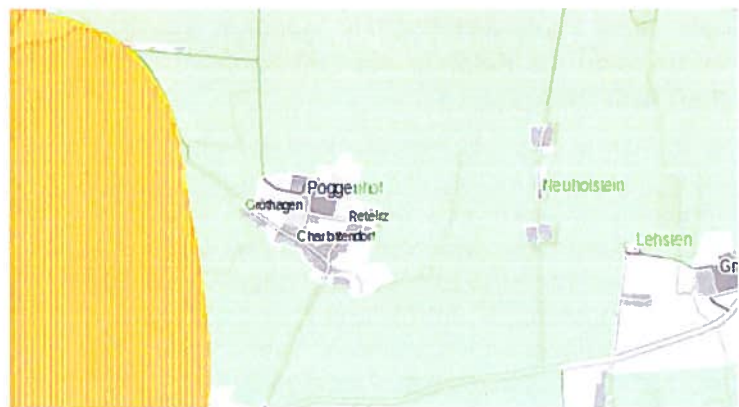


Abbildung 5: LSG (grün) Nationalpark (orange, schraffiert), Auszug aus dem Umweltkartenportal M-V

Außerhalb des Siedlungsbereichs, jedoch teilweise in geringer Entfernung, sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope gelistet. In einer Entfernung von ca. 200 m südwestlich des Plangebietes befindet sich das Gehölzbiotop RUE00276 „Graben; Gehölz; Erle“ als Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder mit einer Gesamtfläche von 0,2233 ha. Rund 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Gehölzbiotop RUE00288 „Hecke/Naturnahe Feldhecken“ mit einer Fläche von 0,0322 ha. Darüber hinaus liegen in einem Umkreis von 300m drei weitere kleine Gewässerbiotope:

- RUE00280 „temporäres Kleingewässer; Teich/ Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.“ mit einer Gesamtfläche von 0,0862 ha
- RUE00285 „temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Teich/ Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.“ mit einer Gesamtfläche von 0,1525 ha
- RUE00283 „temporäres Kleingewässer; Teich/ Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. mit einer Gesamtfläche von 0,0248 ha.



Abbildung 6: Gehölzbiotope (grün) Gewässerbiotope (blau), Auszug aus dem Umweltkartenportal M-V

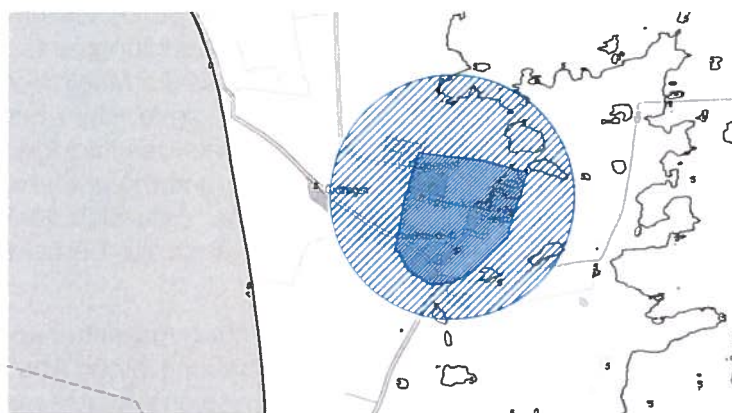


Abbildung 7: Trinkwasserschutzzone II und III. Auszug aus dem Umweltkartenportal M-V

Sonstiges

Der gesamte Ort Poggenhof liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Poggenhof“. Der innere Bereich des Ortes einschließlich des Plangebiets ist als Trinkwasserschutzzone II, die Bereiche am westlichen Ortsrand als Trinkwasserschutzzone III festgesetzt.

Die TWSZ II der Wasserfassung Poggenhof wurde mit Kreistagsbeschluss 223-16/91 vom 19.12.1991 festgelegt und hat gemäß § 136 Abs. 1 LWaG M-V weiterhin Bestand, einschließlich der entsprechenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Danach sind Neubebauungen und wesentliche Nutzungsänderungen innerhalb der TWSZ II verboten. Da die Brunnenstandorte für die öffentliche Trinkwasserversorgung jedoch aus der Ortslage Poggenhof heraus verlagert wurden und sich damit auch das Einzugsgebiet der Wasserfassung geändert hat, können von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zugelassen werden. Dabei ist die Neubebauung nur für die Nutzung als Wohnbaufläche zulässig.

Zum Schutz des Grundwassers ist es erforderlich, dass in der bestehenden TWSZ II auf die Errichtung von Heizöllagern und die Errichtung von Erdwärmesonden sowie -kollektoren verzichtet wird.

3.) Städtebauliche Planung

3.1.) Geltungsbereich

Der rund 1.770 qm große Ergänzungsbereich liegt zentral im Ortsteil Poggenhof und umfasst anthropogen vorgeprägte, teilweise bebaute Grundstücksflächen. Die Ergänzung ist in ihrer Fläche geringfügig und durch eine randliche Gehölzstruktur von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen getrennt. Es erfolgt kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Mit der Ergänzungssatzung werden die Flächen dem Innenbereich im Sinne § 34 BauGB zugeschlagen; es gilt zukünftig das Einfügegebot. Da die Satzung keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung trifft, ist angesichts der Umgebungsbebauung (kleinteilige offene Bebauung mit allseitig Einhaltung der Abstandsflächen) von einer moderaten GRZ in einer Größenordnung von rund 0,3 auszugehen. Zusammen mit den Nebenflächen (vgl. § 19 (4) BauNVO) können so voraussichtlich bis zu etwas weniger als die Hälfte der Grundstücksflächen versiegelt werden.

3.2.) Festsetzungen

Im Rahmen einer Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden.

Zur Sicherung der vorherrschenden Wohnnutzung wird für den Ergänzungsbereich ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Auf eine Abwandlung des gesetzlichen Nutzungsartenkatalogs nach § 4 BauNVO kann verzichtet werden. Eine untergeordnete touristische Nutzung gem. § 13a BauNVO ist damit im Ergänzungsbereich – wie auch bereits in der Umgebung - zulässig.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, wird darüber hinaus die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne einer Bautiefe durch seitliche bzw. rückwärtige Baugrenzen festgesetzt. Entlang der Grenze zur bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung muss auf Festsetzung von Baugrenzen verzichtet werden, sodass die Möglichkeit einer Überbauung der Geltungsbereichsgrenze sichergestellt ist. Diese Durchgängigkeit der überbaubaren Grundstücksfläche über die Geltungsbereichsgrenze hinweg ist angesichts des flächigen Anschlusses an den Innenbereich gemäß der Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Poggenhof sinnvoll sowie aufgrund der Tatsache, dass sich der Geltungsbereich jeweils nur auf Teilflächen der betroffenen Grundstücke erstreckt, auch zur Berücksichtigung der privaten Belange der Grundstückseigentümer erforderlich.

Die Baugrenzen gewährleisten in Richtung Außenbereich den Erhalt der bestehenden Randeingrünung und sichern der zukünftigen Bebauung einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch im Sinne eines Immissionsschutzes gegenüber dort temporär auftretenden Emissionen.

3.3.) Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Gemeindestraße sowie den bestehenden Stichweg. Die Erschließung mit der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Schmutz- und Trinkwasser, Strom, Gas, Telekommunikationseinrichtungen) ist ortsüblich gegeben.

Die Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln. Anschlussmöglichkeit besteht an der südwestlich vom Plangebiet im Bereich der Dorfstraße verlaufenden Trinkwasserversorgungsleitung.

Die Abwasserentsorgung für Schmutz- und Niederschlagswasser der gesamten Ortslage Poggenhof erfolgt bereits dezentral mittels Kleinkläranlagen und mit der wasserrechtlichen Gestattung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen. Öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristiger Konzeption des ZWAR auch nicht geplant. Demzufolge besteht gemäß § 55 (1) Wasserhaushaltsgesetz die Möglichkeit der Errichtung grundstücksbezogener, dezentraler Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung.

Die Schmutzwasserentsorgung bei Neubauten ist durch die Behandlung mittels vollbiologischen Grundstückskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie durch das schadlose Ableiten des behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer (einschließlich ins Grundwasser) zu sichern. Das Einleiten des behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen noch vor Baubeginn/ Sanierung einzelner Objekte einzuholen.

Bei konzipierten Einleitungen von vollbiologisch gereinigten Schmutzwässern in das Grundwasser mittels Versickerung muss anhand einer Baugrunduntersuchung nachgewiesen werden, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße grundsätzlich

gegeben ist. Die vorhandenen Gewässerbenutzungen und Grundstückskläranlagen, die nicht mehr den heutigen wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, sind durch die Allgemeinverfügung der unteren Wasserbehörde vom 19.12.2013 bereits untersagt.

Die Ortslage Poggenhof ist bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung nicht erschlossen. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen kann auf dem Grundstück verwertet oder naturnah versickert werden, wenn die Bodenbeschaffenheit und die Grundstückgröße es zulassen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit für die geplante Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gegeben sein muss (Untergrundverhältnisse, Grundwasserstände, Grundstückgröße, Versiegelungsgrad, Topographie (z. B. Hanglage) usw. sind zu beachten und ggf. baugrundtechnisch zu untersuchen. Erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA Arbeitsblatt A- 138 (Ausgabe April 2005) oder wird eine direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgenommen, handelt es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung, welche ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Es kann ein gemeinsamer Antrag für die Einleitung von vollbiologisch behandeltem Schmutzwasser und Niederschlagswasser gestellt werden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit einer Ableitung in den die Ortslage querenden Graben 0:40/06.

4.) Auswirkungen

4.1.) Allgemeines

Für Satzungsverfahren nach § 34 BauGB ist im Gegensatz zu sonstigen Bauleitplanungen keine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, erforderlich. Allerdings sind die allgemeinen umweltbezogenen Belange einschließlich des Nachweises angemessener Kompensation neu zugelassener Eingriffe im Sinne § 1a BauGB in das Satzungsverfahren einzustellen. Voraussetzung für den Erlass einer Außenbereichssatzung ist ferner der Nachweis der Verträglichkeit mit den Schutzziele der nahegelegenen Natura 2000-Gebiete.

Im Folgenden wird deshalb die Umweltsituation hinsichtlich der Schutzgüter Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Kulturgüter kurz dargestellt und die Verträglichkeit mit den Schutzziele

4.2.) Abwägungsrelevante Belange/ Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- die *sozialen Belange*, d.h. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, auch durch Unterstützung der Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung.
- die *Belange von Natur- und Umweltschutz*, dabei ist die Vorprägung durch den bestehenden Siedlungsbereich sowie die vergleichsweise geringe ökologischen Wertigkeit der Fläche zu berücksichtigen. Durch eine Arrondierung des Siedlungsbereichs um 1.770 qm unter Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind die privaten Belange der Eigentümer angemessen zu berücksichtigen (nachbarliche Belange). Der Eigentümer des Grundstücks im Ergänzungsbereich profitiert von der Einbeziehung seines Grundstücks in den Siedlungsbereich.

Hinsichtlich des Nachbarschutzes ist allgemein zu berücksichtigen, dass im Ergänzungsbereich keine Nutzungen zugelassen werden, die in der Umgebung des Plangebiets nicht bereits vorhanden bzw. nach § 34 (2) BauGB regelmäßig zulässig wären. Grundsätzlich besteht für die Nachbarschaft kein Anrecht auf die Sicherung der Unbebaubarkeit von Flächen, da sonst eine jede Ortsentwicklung von vorneherein nahezu unmöglich wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach erkannt, dass es in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der freien Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von benachbarten Häusern gebe.

4.3.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Nach § 1a (3) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Ergänzungssatzungen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § (6) Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in Abwägung zu berücksichtigen.

Die Prüfung und Bewertung der Belange von Natur und Umwelt für den Ergänzungsbereich gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**dargelegt wurden.

Als umweltrelevante Bestandteile der Planung sind im Folgenden zu berücksichtigen:

Anlagebedingt ist die für eine zukünftige Bebauung vorgesehene Fläche durch die Umgebungsbebauung vorgeprägt und liegt innerhalb des Siedlungsbereichs. Die Ortslage wird nicht zulasten angrenzender Landschaftsbereiche vergrößert. Durch die Ergänzung des Siedlungsbereichs um formell 1.770 qm nimmt auch der Umfang der möglichen Bebauung zu. Angesichts der Umgebungsbebauung ist von einer moderaten GRZ von 0,3 auszugehen. Auf neu zu versiegelnden Flächen gehen die bisherige Biotopausstattung sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens verloren. Angesichts der Beibehaltung der Abgrenzung in Richtung der offenen Feldflur durch das bestehende Siedlungsgehölz wird das Landschaftsbild durch die hinzutretende Bebauung nicht erheblich verändert.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Die angestrebte Nutzung entspricht der Umgebungsnutzung, die hinzutretende Kapazität ist im Vergleich zum Bestand nicht erheblich. Die Zunahme der Verkehrsbelastung ist gering, kritische Verkehrsmengen werden nicht erreicht.

Baubedingt sind durch die Baumaßnahmen kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast-)Verkehr zu erwarten, die jedoch, angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters der Baumaßnahmen bei sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotszeiten, fachgerechter Umgang mit Oberboden, etc.), als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Alternativen: Das Plangebiet ist Bestandteil des Siedlungsbereichs im weiteren Sinne (vorhandene Bebauung durch Nebenanlagen/ Werkstatt), eine Bebauung scheitert derzeit aber an der Möglichkeit zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den innerörtlichen Siedlungszusammenhang, welche mit der Satzung festgelegt werden soll. Bei Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die Fläche bis auf weiteres in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Dabei würden innerörtliche Baulandpotenziale durch Innenentwicklung nicht genutzt werden können, wodurch bestehende Bedarfe auf bislang nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommene Flächen ausweichen müssten.

4.4.) Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen

Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Tabelle Schutzgüter und ihr Zustand im Plangebiet

Schutzgut	Bestand
Boden	Bodenfunktionsbereich: Lehme/ Tieflehme grundwasserbestimmt und/ oder staunass, >40% hydromorph (fb07), durch Siedlungsnutzung anthropogen überformt
Fläche	siedlungsgeprägte und bebaute Fläche, zusammengesetzt aus Gehölz-, Rasen- und Ziergartenabschnitten; keine Neubeanspruchung von bisherigen Naturflächen
Wasser	keine Stand- oder Küstengewässer im Plangebiet sowie im Umkreis von 200 m vorhanden, Fließgewässer in Form von drei Gräben in je 26 m, 92 m bzw. 93 m Entfernung vorhanden; kein Überschwemmungs-, Küstenschutz- oder Hochwasserrisikogebiet, liegt vollständig im Wasserschutzgebiet Poggenhof (Schutzzone II, Nummer MV_WSG_1445_01) Grundwasser hoch geschützt; Mächtigkeit bindiger Deckschichten von

	> 10 m; Grundwasserleiter bedeckt
WRRL	Die Entfernung zum nächstgelegenen WRRL-Gewässer (<i>Venzer Graben – RUEG-0600</i>) beträgt ca. 8.180 m, durch die dazwischen liegenden Landwirtschafts- und Siedlungsbereiche besteht keine Verbindung zum Gewässer. Der örtliche Grundwasserkörper <i>Mittlerügen WP_KO_9_16</i> befindet sich in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand.
Klima/ Luft	Die bestehenden Grün- und Siedlungsflächen nehmen im Siedlungszusammenhang keine regulierende Funktion im Sinne von Kaltluftentstehungsgebieten ein.
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und –intensität nicht absehbar.
Wärme/ Strahlung	Das gut durchlüftete Plangebiet an der Westküste der Insel Rügen neigt nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.
Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich, geprägt durch südlich und westlich angrenzende, bebaute Gebiete. Dort befinden sich intensiv genutzten Freiflächen (Hausgärten, Terrassen, große Rasenflächen) mit einer Vielzahl an Siedlungsgehölzen (vorw. Zier- und Obstgehölze sowie Heckenstrukturen). Westlich und nördlich schließt zunächst eine ca. 85 m breite Wiese an, welche schließlich wieder an bebaute Siedlungsbereiche angrenzt. Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Rasenfläche, einigen Obstbäumen und einem Bereich mit Scheinzypressen und anderen Koniferen. An der südlichen Plangebietsgrenze schließt sich ein eingeschossiges Wohnhaus mit großem Wintergarten an. Im Osten des Plangebiets befindet sich ein aus mehreren geschlossenen und offenen Räumen bestehender Schuppenkomplex. Die Nord- und Ostgrenze wird durch ein teilweise unterbrochenes Siedlungsgehölz gebildet. Nach Nordwesten hin wird es durch eine Hecke zum angrenzenden Grundstück hin abgetrennt, nach Südwesten und Westen grenzen Zäune, Heckenstrukturen und Gebäude der Nachbargrundstücke an. Im Zuge der Erarbeitung der Ergänzungssatzung wurde am 02.11.2019 eine faunistische Kartierung durchgeführt (Dipl.-Biol. T. Frase, Rostock, Kartierberichte vom 6.11.2019 bzw. 7.11.2019 s. Anlage), die sich auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Hautflüglern innerhalb des gesamten Plangebiets, des Schuppenkomplexes und des südlich angrenzenden Wohnhauses erstreckte. Die Ergebnisse werden in den einzelnen artspezifischen Unterpunkten erläutert. Fledermäuse: Die Kartierung ergab keine Funde von Individuen, Fraß- oder Kotspuren innerhalb des Gebäudebestandes. An einer schadhafte Außenwand des Schuppenkomplexes wurde eine Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) unter einer Putzscholle entdeckt. Bei dem Tier handelt es sich nach Einschätzung des Gutachters um ein ziehendes Einzeltier, welches die Wand als Zwischenstation genutzt hat. Der Gehölzbestand wurde – in Bezug auf Fledermäuse – als nicht tauglich für Sommer- oder Winterquartiere bewertet. Stationäre Vorkommen von Fledermäusen können somit ausgeschlossen werden. Eine temporäre Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier, Nahrungshabitat oder als Leitstruktur zu Orientierungszwecken ist nicht auszuschließen. Vögel: Im Rahmen der Kartierung wurde im Schuppenkomplex ein altes Rauchschwalbennest sowie ein weiteres Vogelnest (vermutlich Hausrotschwanz) gefunden. Zudem befindet sich ein Nistkasten an einer außenliegenden Bretterwand, welcher mit Nistmaterial ausgelegt war. Das Wohngebäude wies keine Spuren von brütenden Vögeln auf. Der Gehölzbestand bietet vor allem Gehölzbrütern einen ansprechenden Lebensraum. Bäume mit Höhlungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allgemein ist mit Generalisten und Kulturfaltern zu rechnen.

	Hautflügler: Im Dachboden des Wohnhauses wurden Überreste eines alten Wespennestes (unbewohnt) gefunden. Im Schuppenkomplex wurden Überreste eines alten Hornissennestes gefunden. Individuenfunde konnten nicht bestätigt werden, ebenso wenig konnten Anzeichen einer aktuellen Besiedlung entdeckt werden. Reptilien: Streng geschützte Reptilienarten sind innerhalb der intensiv genutzten Siedlungs- und Rasenflächen sowie in den Siedlungsgehölzen nicht zu erwarten. Amphibien: Streng geschützte Amphibien sind auf Grund ungünstiger Habitatbedingungen (Fehlen von Nahrungs- und Reproduktionsstätten) im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht zu erwarten.
Landschaft	Landschaftsbildraum: <i>Trenter Platte</i>, Nr. II 6 – 10; Bewertung: <i>mittel bis hoch</i> Das Landschaftsbild ist durch einen Wechsel aus niedriger, maximal zweistöckiger Bebauung und landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt. Das Plangebiet liegt innerhalb des historisch gewachsenen Siedlungsraums, es sind keine wertvollen Sichtbeziehungen vorhanden.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Erholung: geringfügig erholungsrelevante Struktur durch die Küstenlage und die Fährverbindung zwischen dem naheliegenden Schaprode und der Insel Hiddensee Infrastrukturkosten: günstige Erschließung durch direkte Anbindung an bestehende Siedlungsflächen erhöhte Distanz zu Freiräumen: nein Hitzestress für Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein
Störfall	Es befinden sich keine Störfallbetriebe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) im Plangebiet oder in der näheren Umgebung.
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	Es sind keine historischen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder daran angrenzend vorhanden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung soll der Innenbereich des Ortsteils Poggenhof ergänzt und zudem die Möglichkeit der Arrondierung einer siedlungsgeprägten Fläche in die Ortskulisse hinein ermöglicht werden. Daraus hervorgehend wird die Stärkung der bestehenden Wohnbebauung durch Ergänzung bzw. Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich angestrebt. Dadurch soll den Wohnbedürfnissen der ansässigen Bevölkerung entsprochen und zugleich eine Neuinanspruchnahme von bisher gänzlich unbeanspruchten Flächen – im Sinne des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB – verhindert werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle Schutzgüter und ihr Zustand nach Durchführung

Schutzgut	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden	Im Siedlungsgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche oder Wasser ableitbar. Die Zunahme der Versiegelung ist mit vorr. bis zu 562 qm gering und wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Angesichts der festgesetzten Wohnnutzung ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Plangebiet nicht zu erwarten.
Fläche	
Wasser	
WRRL	Fließ-, Stand- und Küstengewässer sind nicht betroffen, für den

	Grundwasserkörper ist auf Grund der bestehenden Siedlungsprägung keine negative Beeinträchtigung zu erwarten.
Klima/ Luft	Im bereits vorgeprägten Siedlungsgebiet sind vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima oder Luft ableitbar.
Folgen des Klimawandels	Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
Wärme/ Strahlung	Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen.
Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	Im Bereich der Hecken- und Gehölzstrukturen kommt es voraussichtlich zu keinen Nutzungsänderungen und somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Abriss- oder Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand können zu Beeinträchtigungen bei Brutvögeln, Fledermäusen oder Hautflüglern führen. Entsprechende Arbeiten sollten daher in den Wintermonaten durchgeführt werden, um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Neubaumaßnahmen führen zu einer Nutzungsänderung bei der Rasenfläche, welche jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna hervorruft. Die Versiegelung und damit der dauerhafte Verlust an Biotopfläche nimmt um vorr. bis zu 562 qm zu. Auf den Baustellenflächen wird nach Beendigung der Bauarbeiten der Ursprungsbiototyp wieder hergestellt bzw. durch gärtnerische Anlage aufgewertet (vgl. § 8 (1) LBauO M-V).
Landschaft	Durch die Lage im Siedlungsgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ableitbar.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Im Siedlungsgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung oder dessen spätere Umsetzung ableitbar. Die potenziell realisierbare, zukünftige Nutzung entspricht der Umgebungscharakteristik.
Störfall	Die Planung und dessen potenzielle spätere Umsetzung sind weder dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen an Störfallbetrieben hervorzurufen, noch sind die im Rahmen der Planung potenziell zu errichtenden Gebäude und deren Folgenutzungen im besonderen Maße anfällig gegenüber Schädigungen, die von Störfallbetrieben ausgehen könnten (in Relation zur umliegenden Bebauung/ Nutzung).
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	Kultur- und Sachgüter sowie besonders wertvolles historisches Erbe sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgebiete nach internationalem und nationalem Recht

Das Europäische Vogelschutzgebiet *DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* umgibt die Siedlungsfläche des Ortsteils Poggenhof. Auf Grund der innerörtlichen Lage des Vorhabengebietes ist das Schutzgebiet jedoch nicht betroffen (Entfernung zum Schutzgebiet ca. 150 m). Weitere Schutzgebiete nach internationalem Recht sind – auf Grund der Entfernung zu diesen und den dazwischen liegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen – nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet West-Rügen umgibt die Siedlungsfläche des Ortsteils Poggenhof. Auf Grund der innerörtlichen Lage des Vorhabengebietes ist das Schutzgebiet jedoch nicht betroffen (Entfernung zum Schutzgebiet ca. 150 m). Weitere Schutzgebiete nach nationalem Recht sind – auf Grund der Entfernung und den dazwischen liegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen – nicht betroffen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete liegt somit nicht vor.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist als Areal innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu betrachten. Die Planung stellt somit eine Maßnahme der Innenentwicklung nach § 1a BauGB dar, welche geeignet ist, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu reduzieren. Damit stellt die Planung einen schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicher.

Weitere Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht darstellbar.

4.5.) Eingriffsbewertung

Bei Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Dies betrifft sowohl den Baum- als auch den Biotoptypenbestand innerhalb von für zukünftige Bauvorhaben vorgesehenen Flächen.

Baumschutz und Biotoptypenbestand

Der Baumschutz ist konkurrierend durch § 18 NatSchAG M-V sowie durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schaprode festgelegt.

Innerhalb von Hausgärten erstreckt sich der gesetzliche Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V nur auf Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) der Arten Eiche, Ulme, Platane, Linde und Buche. Gemäß dieser Ausführung befindet sich kein gesetzlich geschützter Baum im Plangebiet.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schaprode zu beachten. Diese stellt – zusätzlich zu den Vorgaben nach §18 NatSchAG M-V – auch folgende Bäume und Gehölze unter Schutz:

- alle Bäume mit einem Stammumfang ab 0,5 m. gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden,
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,5 m beträgt und ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 0,3 m aufweist,
- Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt sind, sowie alle vorgenommenen Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Ausgenommen von der Baumschutzsatzung sind gemäß § 2 Abs. 2 u.a. gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale sowie für Alleen und einseitige Baumreihen nach NatSchAG M-V sowie Obstbäume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die folgende Tabelle enthält den am Tag der Kartierung am 18.10.2019 vorgefundenen Baumbestand innerhalb des Vorhabengebietes.

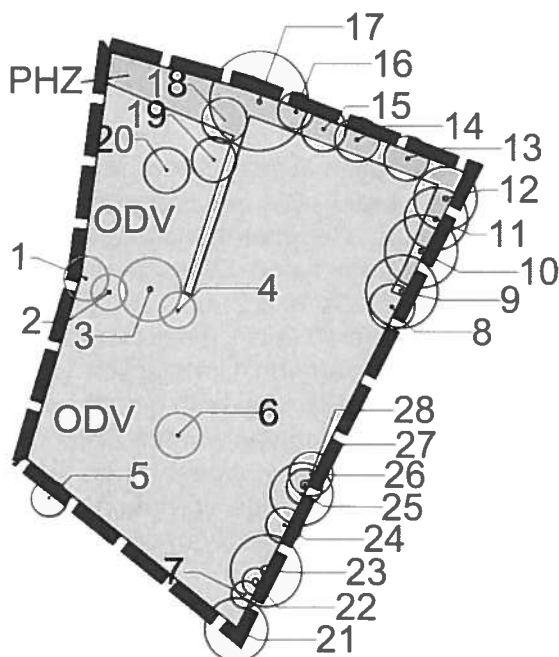
Tabelle Baumbestand gemäß Kartierung am 18.10.2019

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Um- gang	Schutz- status
1	<i>Betula pendula</i>	81	5		Fällung	§
2	<i>Pyrus spec.</i>	101	4	Altholz	Fällung	
3	<i>Betula pendula</i>	149	7		Fällung	§
4	<i>Pyrus spec.</i>	68	4	einseitige Krone	Fällung	
5	<i>Malus spec.</i>	42	4	Stammknie		
6	<i>Prunus spec.</i>	97	5	Zwiesel auf ca. 1,3 m	Fällung	
7	<i>Picea abies</i>	59	3			§
8	<i>Crataegus monogyna</i>	105	6			§
9	<i>Fraxinus excelsior</i>	138	8			§
10	<i>Fraxinus excelsior</i>	146	8	Zwiesel auf ca. 1 m		§
11	<i>Fraxinus excelsior</i>	153	7			§

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Um- gang	Schutz- status
12	<i>Fraxinus excelsior</i>	160	7	Zwiesel auf ca. 1 m		§
13	<i>Fraxinus excelsior</i>	113	7	Totholz		§
14	<i>Crataegus monogyna</i>	128	5	Zwiesel auf ca. 0,3 m		§
15	<i>Betula pendula</i>	85	5			§
16	<i>Betula pendula</i>	*85	4	einseitige Krone		§
17	<i>Fraxinus excelsior</i>	*150	11			§
18	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*45	5	einseitige Krone, von drei Haltepfählen umzäunt		
19	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*40	5	Stammrisse, von drei Haltepfählen umzäunt		
20	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*70	5			§
21	<i>Fraxinus excelsior</i>	143	7	Totholz, Sägeschnitte		§
22	<i>Fraxinus excelsior</i>	53/ 46	3	zweistämmig, Totholz		§
23	<i>Acer pseudoplatanus</i>	105/ 93	8	zweistämmig		§
24	<i>Fraxinus excelsior</i>	39	4			
25	<i>Abies alba</i>	113	7	einseitige Krone		§
26	<i>Acer pseudoplatanus</i>	58	4	Krone eingeschränkt, verwachsen		§
27	<i>Abies alba</i>	39	1	verwachsen		
28	<i>Abies alba</i>	79	5	Krone eingeschränkt		§

§ = Geschützt nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Schaprobe; § 18 = geschützt nach § 18 NatSchAG M-V
Kartierer: N. Schlorf

Nachfolgend ist der Biotoptypen- und Baumbestand innerhalb des Plangebiets schematisch dargestellt. Dabei verweisen die roten Umrandungen der Bäume 1, 2, 3, 4 und 6 auf eine voraussichtlich notwendige Fällung, je nach Ausführung der potenziell nachfolgenden Bebauung innerhalb des Bau-fensters.



Legende der Biotoptypen

- ODV Verstädtertes Dorfgebiet (14.5.2)
- PHZ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (13.2.3)

Abbildung 8: Biotoptypen- und Baumbestand innerhalb des Plangebiets (rot = Entnahme)

Bestandsverluste geschützter Bäume bei Umsetzung der Planung sind im Fällantrag zu bilanzieren; die Kompensation ist in der Fällgenehmigung festzusetzen. Bestandsverluste geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG sind keine Eingriffe im Sinne der §§ 14-17 BNatSchG, sondern nach § 29 (2) BNatSchG auszugleichen, und können daher im Bebauungsplan durch die Gemeinde nicht abschließend geregelt werden. § 18 (3) Nr. 1 NatSchAG stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Nach § 1a (3) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Ergänzungssatzungen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § (6) Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das sich aus der Satzung ergebende Baurecht lässt das Errichten von bis zu zwei Wohnhäusern mit dazugehörigen Nebenanlagen zu, wodurch es zu Biotoptypbeseitigungen bzw. Biotoptypveränderungen sowie zu Versiegelungen innerhalb des Baufensters kommen wird. Auswirkungen auf die Umgebung sind – auf Grund der bereits vorhandenen Störquellen (Siedlungsgebiet, Straßen) – nicht absehbar.

Da die Ergänzungssatzung keine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gilt hinsichtlich des Umfangs der möglichen Bebauung das Einfügegebot nach § 34 BauGB. Unter Beachtung der Umgebungsbebauung kann davon ausgegangen werden, dass das Maß der baulichen Nutzung eine Größenordnung von GRZ von 0,3 erreichen kann. Bezogen auf 1.770 qm Geltungsbereich ergeben sich zulässige Gebäudegrundflächen bis 531 qm sowie unter Anwendung eines Zuschlags für Nebenflächen analog § 19 (4) BauNVO eine Gesamtversiegelung bis 797 qm. Dabei ist die bestehende Bebauung mit 235 qm Grundfläche zu berücksichtigen (Differenz 562 qm).

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m²] des betroffenen Biototyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
--	---	---	---	------------	---	--

Der Biotopwert ergibt sich nach HzE 2018 aus der naturschutzfachlichen Wertstufe der jeweils betroffenen Biototypen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die naturschutzfachliche Wertstufe entspricht dem jeweils höheren Wert wird der zwei Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ (auf Grundlage der Roten Listen der gefährdeten Biototypen Deutschlands; BfN 2006). Den betroffenen Biototypen *Verstädtertes Dorfgebiet* (ODV; Code 14.5.2) und *Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen* (PHZ; Code 13.2.3) werden die Wertstufen 0 und 1 (Regenerationsfähigkeit/ Gefährdung) zugeordnet, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 1 (abzüglich Versiegelungsgrad) und 1,5 entspricht. Für den Biototyp ODV ergibt sich lediglich innerhalb der zu bebauenden Flächen eine Biotopveränderung, die restlichen Flächen dieses Biototyps werden nicht in die Bilanzierung mit eingestellt, da ihr Biototyp dem Zielbiototyp entspricht bzw. dieser durch die zukünftige Nutzung sogar aufgewertet wird. Der Lagefaktor wird aus der Lage des Vorhabengebietes im Abstand zu bereits vorhandenen Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen von ≤100m ermittelt. Dies entspricht einem Faktor von 0,75.

Biototyp	Code gem. Schlüssel des	Fläche [m²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]
----------	-------------------------	-------------	-----------	----------------	------------	-------------------------------------

	Landes M-V					
Verstädtertes Dorfgebiet (ODV)	13.2.3	387	0	0,6	0,75	174
Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ)	14.5.2	175	1	1,5	0,75	197
Gesamt:		562				371

Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen auf Grund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gemäß HzE 2018 lediglich Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Entsprechend der Wirkzone wird ein Wirkfaktor auf die betroffene Biototypfläche sowie auf den jeweiligen Biotopwert aufgeschlagen.

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Biotoptypen mit einer Wertigkeit von ≥ 3 . Potenziell betroffenen Flächen von Biotoptypen mit einer Wertstufe ≥ 3 außerhalb des Satzungsgebietes befinden sich alle innerhalb der bestehenden Wirkzonen der vorhandenen Störquellen (Siedlungsgebiet, Straßen). Somit sind sie für die Betrachtung von Beeinträchtigungen wertvoller Biotoptypen nicht von Relevanz. Insgesamt sind somit keine Funktionsbeeinträchtigungen von Biotoptypen feststellbar.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HzE 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung/ Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Unter Berücksichtigung der im Lageplan zeichnerisch dargestellten, überbaubaren Fläche und einer fehlenden GRZ wird zunächst von einer Vollversiegelung auf der gesamten Fläche ausgegangen. Bei einer zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung von 562 m² und einem Faktor Vollversiegelung von 0,5 ergibt sich somit ein Eingriffsflächenäquivalent von 281 m² EFÄ.

Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Gesamteingriffs ergibt sich aus Addition der errechneten Eingriffsflächenäquivalente:

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--	---	--

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	371 Eingriffsflächenäquivalente
Funktionsbeeinträchtigung	0 Eingriffsflächenäquivalente
Versiegelung/ Überbauung	281 Eingriffsflächenäquivalente

Gesamteingriff **652 Eingriffsflächenäquivalente**

Zur Begleichung der 652 Eingriffsflächenäquivalente erfolgt die Einzahlung in das anerkannte Öko-konto BRASOR 001 Nutzungsverzicht im Wald (NSG Granitz) in der Landschaftszone *Ostseeküstenland*.

Gemeinde Schaprode,
November 2020

